

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung von podologischen Leistungen (RV-P) vom 26.06.2002, in der Fassung vom 13.11.2015, gültig ab 01.01.2016

**Vergütungsvereinbarung für Podologiepraxen in den „alten“ Bundesländern
gültig ab 01.02.2017**

Leistungserbringergruppenschlüssel:

Leistungserbringergruppenschlüssel: 71
Tarifkennzeichen: 24010

**§ 1
Preisvereinbarung**

Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der AOKs Bayern, Bremen/Bremerhaven, Niedersachsen, NORTHWEST, Rheinland/Hamburg, Rheinland-Pfalz/Saarland (nur für das Bundesland Rheinland-Pfalz) können für alle Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem 31.01.2017 stattfindet, folgende Höchstpreise abgerechnet werden:

Pos.-Nr.		Vergütung ab 01.02.2017 (EURO)
78001	Hornhautabtragung/-bearbeitung (beider Füße) Richtwert: 20 - 30 Minuten	18,96 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,90)
78004	Hornhautabtragung/-bearbeitung (eines Fußes) Richtwert: 10 - 20 Minuten	13,48 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,35)
78002	Nagelbearbeitung (beider Füße) Richtwert: 20 – 25 Minuten	17,84 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,78)
78005	Nagelbearbeitung (eines Fußes) Richtwert: 10 – 20 Minuten	13,48 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,35)
78003	Podologische Komplexbehandlung (beider Füße) (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) Richtwert: 40 – 50 Minuten	29,70 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 2,97)
78006	Podologische Komplexbehandlung (eines Fußes) (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) Richtwert: 20 – 30 Minuten	18,96 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,90)
79933	Hausbesuch, ärztlich verordnet, inkl. Wegegeld	11,48 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 1,15)
79934	Hausbesuch in einer soz. Gemeinschaft (auch z. B. Altenheim), ärztlich verordnet; je Person inkl. Wegegeld (gilt auch beim Besuch einer einzelnen Person in einer sozialen Gemeinschaft, nicht zusammen mit 79933 abrechenbar).	6,63 (darin enthaltener Zuzahlungsbetrag: 0,66)

§ 2 Vergütungsinhalt

- (1) Mit den in § 1 genannten Vergütungssätzen sind alle im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten podologischen Behandlung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Vor- und Nachbereitung) abgegolten (Endpreis). Die vereinbarten Höchstpreise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Mehrwertsteuer.
- (2) Jeder Behandlungstermin ist durch den Anspruchsberechtigten auf dem Verordnungsblatt unter Angabe des Datums der Ausführung einzeln zu bescheinigen. Vorausbescheinigungen sind unzulässig.
- (3) Die Position für einen Hausbesuch kann an einem Tag je Versicherten nur einmal in Ansatz gebracht werden.
- (4) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass es sich bei der Angabe „eingewachsener Zehennagel“, zusätzlich zu den formellen Angaben auf der Heilmittelverordnung, um einen therapeutischen Hinweis des Arztes handelt. Die Nagelbehandlung am betroffenen Zeh darf durch den Podologen nicht durchgeführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vergütungsvereinbarung tritt ab dem 01.02.2017 in Kraft. Die ab 01.02.2017 vereinbarten Vergütungen können für die Verordnungen abgerechnet werden, bei denen die erste Behandlung nach dem 31.01.2017 stattfindet.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung ist bis zum 31.12.2017 befristet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Vertragspartner bedarf. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor Laufzeitende, spätestens im Oktober 2017, die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung für das Jahr 2018 aufnehmen.
- (2) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit des Rahmenvertrages.
- (3) Mit Ablauf der Vergütungsvereinbarung am 31.12.2017 gelten die seit dem 01.02.2017 gültigen Preise weiter, soweit Vertragsverhandlungen aufgenommen und noch nicht beendet worden sind.

Berlin, den

.....
Deutscher Verband für Podologie
(ZFD) e.V.

.....
AOK Bundesverband

.....
Verband Deutscher Podologen
(VDP e.V.)